

# **Satzung**

## **über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

### **§ 1**

#### **Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo-Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt. Kinder aus der Samtgemeinde, deren

Geschwisterkinder bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde besuchen, werden bei zeitgleicher Anmeldung vorrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden können.

## **§ 4**

### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen aufgenommen. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden, bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf, Geschwisterkinder von bereits aufgenommenen Kindern bevorzugt berücksichtigt. Bei weiteren fristgerechten, überzähligen, Anmeldungen zum 31.01. werden Kindergartenkinder im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung bevorzugt berücksichtigt.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation aufgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung wird zeitgleich eine Abschrift der aktuell gültigen Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Fintel an die anmeldenden Sorgeberechtigten versandt.

## **§ 5**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.

- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

## § 6

### Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Samtgemeindebürgermeister und der Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, in der die Tageseinrichtung betrieben wird oder die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen.

## § 7

### Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

vormittags:	mittags:	nachmittags:
07.00-08.00 Uhr	12.00-12.30 Uhr	14.00-15.00 Uhr
07.30-08.00 Uhr	12.00-13.00 Uhr	14.00-16.00 Uhr
	12.00-14.00 Uhr	16.00-16.30 Uhr (Fintel)
	12.30-13.00 Uhr	16.00-17.00 Uhr (Fintel)
	12.30-14.00 Uhr	
	13.00-14.00 Uhr	
	13.00-15.00 Uhr	
	14.00-15.00 Uhr	

Bedarf:

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags 07.30-08.00 Uhr sowie mittags von 12.00-12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00-07.30 Uhr /mittags ab 12.30-14.00 Uhr / nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe oder ein Hort wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig (an mindestens drei Tagen in der Woche) von mindestens 10 Kindern besucht wird.

- (3) Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt. Es ist darauf hinzuwirken, dass mindestens eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde mit einer Gruppe in den Betriebsferien im Sommer geöffnet bleibt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in dieser, dann geöffneten Einrichtung, eingerichtet. Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung der Tageseinrichtung, in der der Feriendienst angeboten wird. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppen des Feriendienstes erfolgt nach den Kriterien in § 4 Abs. 1 u. 2.  
Hierüber entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (5) An 20 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. 6 weitere Schließtage können über das Kalenderjahr verteilt durch die jeweiligen Leitungen der Tageseinrichtungen in Absprache mit der Samtgemeinde festgelegt werden. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50% zu entrichten.

**§ 8****Benutzungsgebühren**

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
<b>in €</b>	<b>Gebühr in €</b>												
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	420	550	575
über 1.500 bis unter 5.000	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%	10,5 %	11%	11,50 %
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5

Monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.) / Gebühr in €
über 5.000	212,5
über 1.500 bis unter 5.000	4,25%
bis 1.500	63,75

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50% für das zweite und um 75% für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z.B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuertes Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kinderfreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder-, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres. Sollte dieser (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres und zeitgleicher Vorlage der letzten elektronischen Jahresbescheinigung des oder der Arbeitgeber sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o.g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten.

- (4) Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20% von dem des Vorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres entsprechend, kann auf Antrag die bisher festgesetzte Benutzungsgebühr frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, neu festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20%, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat des Einkommenszuwachses anzupassen, Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.
- (5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh- oder Mittagsbetreuung für den Kindergarten jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	1,50 €	1,88 €
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	1,50 €	1,88 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)	3,00 €	3,75 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	6,00 €	7,50 €
e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)	9,00 €	11,25 €
f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)	12,00 €	15,00 €
g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)	15,00 €	18,75 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh- und Mittagsbetreuung im Kindergarten im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	15,00 €	18,80 €
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	15,00 €	18,80 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)	30,00 €	37,50 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	75,00 €
e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)	90,00 €	112,50 €
f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)	120,00 €	150,00 €
g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)	150,00 €	187,50 €

Für Kinder, welche ohnehin regulär für die Sonderbetreuungszeiten angemeldet sind (z.B. in Lauenbrück bis 15.00 Uhr) und im Sonderfall die weitere Sonderbetreuung bis 16.00 Uhr / 17.00 Uhr nutzen möchten, kann, ebenfalls für die maximal zehnmalige Nutzung im Monat, eine Zehnerbenutzungskarte für 10 Betreuungsstunden im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr hierfür beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
für 10x je 1 Std.	30,00 €	37,50 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Sonderbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.

- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die Inanspruchnahme des etwaigen Feriendienstes in den Sommerferien ist die Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Woche der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung 25 % der Monatsgebühr. Die Gebühr ist eine Woche nach Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (9) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als 12.30 Uhr betreut werden, ist eine Essensanmeldung erforderlich. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.
- (10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u.a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung durch das Land Niedersachsen für das letzte Betreuungsjahr erfolgt für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 10 zu bezahlen.
- (12) Gebühren, welche für das vorvorletzte Betreuungsjahr entrichtet wurden, werden zurückgerechnet und an die Gebührenschuldner ggf. zurückgezahlt, soweit das Kind als sog. „Kann-Kind“ vor Vollendung des letzten Betreuungsjahres eingeschult wird. Die Rückrechnung erfolgt analog der Maßgaben in Abs. 11.

## § 9

### Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

**§ 10****Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die einzelne Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist vorher mit der Kindergartenleitung abzustimmen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung nicht erforderlich.
- (5) Das Ummelden mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtung bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Dies gilt insbesondere für Neuanmeldungen. Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). Die Ummeldung von Betreuungszeiten ist daher im Falle von Neuanmeldungen zwischen dem 31.01. und dem 01.11. grds. unzulässig. In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z.B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, Arbeitsförderungsmaßnahmen, Erkrankung, Fortbildung, Ausfall einer privaten Kinderbetreuung usw., kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden (vgl. auch § 8 Abs. 5), sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, vgl. § 8 Abs. 5, abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z.B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit die pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (6) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.07./01.10).
- (7) Das Mitbringen von Geld, Schmuck sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.



